

### Mitbestimmung

**MitbestG1976:** Kapitalgesellschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten. AG: 50% des AR wird von den AN gewählt. Im Vorstand sind mindestens ein Kapital- und ein ANinteressenvertreter, „Arbeitsdirektor“, die gleichberechtigt sind. Kann man sich auf keinen ARVorsitzenden einigen (mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit), so wählen die Kapitalvertreter den Vorsitzenden (mit Zweitstimmrecht bei Patt) und die Arbeitsvertreter den Stellvertreter.

Für die GmbH gilt hier, dass ein Aufsichtsrat vorgeschrieben ist, der allerdings ziemlich machtlos ist. AG im Konzern: BDS325

**Montan-MitbestG1951:** Kapitalgesellschaften der Montanindustrie mit mehr als 1000 Beschäftigten. Der AR besteht aus min. 11 Personen, darunter ein Neutraler, der im Zweifel von den Kapitaleignern bestellt wird. Außerdem stellt jede Seite ein weiteres nicht interessengebundenes Mitglied auf. Der mindestens aus zwei Personen bestehende Vorstand enthält den Arbeitsdirektor, der nicht gegen eine Mehrheit der ANVertreter im AR abberufen werden kann.

**BetrVG1952:** Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten.  $\frac{1}{3}$  des AR wird von den AN gewählt.

**BetrVG1972:** Alle Betriebe mit mindestens 5 Beschäftigten. Erlaubt Einrichtung von Betriebsrat, Wirtschaftsausschuß (ab 100 Beschäftigte), Einigungsstelle (unparteiischer Vorsitzender), Betriebsversammlung.

**SprAuG1989:** Alle Betriebe mit mindestens 10 leitenden Angestellten. Erlaubt Informationsgremium zu bilden.

### Rechtsform und –wahlkriterien (AVM = Ausnahmen vertraglich möglich)

Haftung; Finanzierungsmöglichkeiten; Gewinn- und Verlustbeteiligung; Leitungsbefugnis; Rechnungslegung/-prüfung, Publizität; Steuerbelastung; rechtsformabhängige Aufwendungen; Unternehmenskontinuität

Steuerbelastung: Ertrags- und Gewerbesteuer, P: Einkommensteuer, K: einbehaltene/ausgeschüttete Gewinne

Rechnungslegung/-prüfung, Publizität: von Bilanz mit Anhang und Lagebericht ab bestimmter Größe, P: ohne Lagebericht und Anhang, Offenlegung: bei Kapitalgesellschaften und bei Krediten ab 500TDM.

#### **1. Einzelkaufmann (P)**

Haftung: Mit dem Gesamtvermögen.

Finanzierungsmöglichkeiten: Kreditaufnahme durch eigenes Vermögen begrenzt.

Gewinn- und Verlustbeteiligung: allein

Leitungsbefugnis: allein

#### **2. BGB – Gesellschaft (P)**

Haftung: alle Gesamtvermögen

Finanzierungsmöglichkeiten: Kreditaufnahme durch eigene Vermögen begrenzt.

Gewinn- und Verlustbeteiligung: zu gleichen Anteilen

Leitungsbefugnis: gemeinsam, AVM

Unternehmenskontinuität: je nach Anzahl der Gesellschafter

#### **3. stille Gesellschaft (P)**

Stiller Gesellschafter:

Haftung: mit der Einlage

Gewinn- und Verlustbeteiligung: angemessen, AVM

Leitungsbefugnis: Kontrollrecht

#### **4. OHG (P)**

Haftung: alle Gesamtvermögen

Finanzierungsmöglichkeiten: neue Gesellschafter, hohes Kreditpotential durch Gesamthaftung

Gewinn- und Verlustbeteiligung: Verzinsung von 4%, Rest bzw. Verlust: nach Köpfen, AVM

Leitungsbefugnis: jeder einzeln

Rechtsformabhängige Aufwendungen:

Unternehmenskontinuität:

#### **5. KG (P)**

Haftung: Komplementäre mit Gesamtvermögen, Kommanditisten mit Einlage

Finanzierungsmöglichkeiten: Aufnahme neuer Gesellschafter, hohes Kreditpotential wg. Komplementärhaftung  
Gewinn- und Verlustbeteiligung: Verzinsung von 4%, Rest bzw. Verlust: angemessen  
Leitungsbefugnis: jeder Komplementär allein, Kommanditist nur mit Prokura. Kommanditisten: Kontrolle, AVM  
Rechtsformabhängige Aufwendungen:  
Unternehmenskontinuität:

#### **6. GmbH (K)**

Haftung: die Gesellschafter haften mit ihrer Einlage  
Finanzierungsmöglichkeiten: die Aufnahme neuer Gesellschafter ist relativ schwer  
Gewinn- und Verlustbeteiligung: nach Anteilen  
Leitungsbefugnis: durch Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden  
Rechnungslegung/-prüfung, Publizität: s. AG  
Rechtsformabhängige Aufwendungen:  
Unternehmenskontinuität: durch neue Gesellschafter

#### **7. AG (K)**

Haftung: Für die Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft, Aktionäre also in Höhe ihrer Einlagen.  
Finanzierungsmöglichkeiten: Durch leichte Handelbarkeit der Aktien besteht leichter Zugang zu EK, aufgrund des strengen Gläubigerschutzes und der Publizitätspflicht ebenso zu FK.  
Gewinn- und Verlustbeteiligung: Gewinne werden über den Nennwert der Aktien (Kurse, Dividende) realisiert.  
Leitungsbefugnis: HV: grundlegende Fragen zu Aufbau und Tätigkeit. Geschäftsführung und Vertretungsmacht hat der Vorstand als solcher (AVM). Kontrolliert wird er vom AR und der HV. [Mitbestimmung]  
Rechnungslegung/-prüfung, Publizität: Jährliche Prüfung und Publizierung von Jahresbilanz, Lagebericht und GuV.  
Steuerbelastung: Gewerbe-, Körperschaftssteuer  
Rechtsformabhängige Aufwendungen: Gründungs- und Prüfungskosten, Kosten für die Organe und Publizitätskosten; (Druck der Aktien...)  
Unternehmenskontinuität: Aktionärswechsel haben nur bei Großaktionären Auswirkungen.

#### **8. Genossenschaft (P)**

#### **9. KGaA (K)**

Haftung: Die Kommanditisten haften mit ihrer Einlage, die Komplementäre mit ihrem gesamten Vermögen.  
Finanzierungsmöglichkeiten: Eigenkapital kann durch die Emission neuer Aktien oder die Aufnahme neuer Komplementäre beschafft werden, Fremdkapital durch Kredite, wobei durch die Haftung der Komplementäre mit ihrem Vermögen das Kreditpotential besonders hoch ist.  
Gewinn- und Verlustbeteiligung: Komplementäre und Kommanditisten erhalten eine Vorabdividende von 4% auf ihre Einlagen. Der Rest wird angemessen auf die beiden Parteien verteilt (Mehraufwand der Kompl.)  
Leitungsbefugnis: Geschäftsführung und Vertretungsmacht liegen bei jedem Komplementär allein. Die HV kann über die Belange der Kommanditisten allein entscheiden, ansonsten ist eine Zustimmung der Komplementäre erforderlich. [Mitbestimmung] (AVM)  
Rechnungslegung/ -prüfung, Publizität: siehe AG  
Steuerbelastung: Bei der Körperschaftssteuer wird nur der Anteil der Kommanditisten versteuert.  
Komplementäre haben Einnahmen aus Gewerbe, Kommanditisten Einnahmen aus Kapitalvermögen.  
Rechtsformabhängige Aufwendungen: Gründungs- und Prüfungskosten, Kosten für die Organe und Publizitätskosten.  
Unternehmenskontinuität: Der Ein-/Ausstieg eines Komplementäres ändert Einfluss und Haftung.

#### **10. GmbH & Co. KG (P)**

s. KG, aber mit der Einschränkung, dass der Komplementär als GmbH nur mit dem Betriebsvermögen haftet!

**Management:** (Koontz/O'Donnell) Planung, Organisation, Personaleinsatz, Führung, Kontrolle

**Gruppen:**

**Phasen:** Forming (Kennenlernen) – Storming (Hierarchiebildung) – Norming (Einspielung) – Performing (Entwicklung, funktioniert) – Adjourning (Auflösung, evtl.)

**Gruppenorganisation:**

Input: Mitglieder, Umweltorganisation

Prozess: Interaktion als übergreifendes Merkmal, Kohäsion, Normen & Standards, interne Sozialstruktur, kollektive Handlungsmuster

Output: Stabilität + Produktivität → Effektivität

**Rollenverhalten:**

Intra-Sender Konflikt: Vorgesetzter widerspricht sich in seinen Anweisungen

Inter-Sender Konflikt: Vorgesetzte widersprechen sich (Matrixorganisation)

Inter-Rollen Konflikt: (z.B. Manager eines Chemiewerks ist Mitglied einer Umweltschutzgruppe)

Personen-Rollen Konflikt: z.B. Polizist soll Demonstration auflösen, deren Ziele er zustimmt